

Urteil¹

1. Einleitung
2. Aristoteles, Kant und Heidegger
3. Urteilsformen und Kategorien
4. Synthetisch versus analytisch
5. Kripke, Kant und Frege
6. Formalisierungen
7. Wahrnehmungsurteile bei Kant
8. Die chinesische Sprache
9. Geschmacksurteile bei Kant

1. Urteil (lat. *iudicium*; engl. *judg(e)ment*; frz. *jugement*). Das althochdeutsche ›urteilan‹ bedeutet ursprünglich »Erteilen eines Gerichtsspruchs«, später auch das Hegen einer Ansicht oder das Aussprechen einer Meinung und geht zurück auf das rechtssprachliche und rhetorische ›iudicium‹ im Lateinischen. Neben der rechtssprachlichen gibt es auch die erkenntnistheoretische, die moralische und die ästhetische Bedeutungstradition des Urteils. In der englischsprachigen Philosophie hingegen spielt ›judgement‹ (amerikanisch: ›judgment‹) kaum eine Rolle. So findet sich in der einschlägigen achtbändigen *Encyclopedia of Philosophy* von 1967 zu ›Judgments‹ lediglich der (zirkuläre) Eintrag: »See Propositions, Judgments, Sentences, and Statements«², und unter ›Statements‹ wird man wieder auf ›Judgments‹ zurück verwiesen. In der zehnbändigen Routledge *Encyclopedia of Philosophy* von 1998 steht unter ›Judgment‹ lediglich der Verweis »see Moral Judgment«³. Der Grund für dieses bloße Randdasein von ›judgment‹ liegt darin, dass im Englischen ›proposition‹ einen Großteil der Bedeutung von ›iudicium‹ übernommen hat, und zwar einen ganz bestimmten Teil: Während ›Urteil‹ sowohl Urteilsinhalt als auch Urteilsakt bedeuten kann, meint engl. ›proposition‹ nur den Inhalt. Der Akt wird so ausgeblendet. In der zweiten Hälfte des 20. Jh. hat man dann mit der Sprechakt-Theorie (speech-act theory; AUSTIN, GEACH, SEARLE) einiges nachgeholt. Im Deutschen hingegen hat gerade die Doppeldeutigkeit von ›Urteil‹ als (logischem) Inhalt und (psychologischem) Akt zu einer reichen und nachhaltigen philosophischen Tradition geführt, insbesondere durch KANT und HUSSERL, aber auch bei BRENTANO, LOTZE, WINDELBAND, RICKERT, bis hin zu FREGE, der dann schließlich eine radikale Trennung von Urteilsakt und Urteilsinhalt eingeführt, formalisiert, und so zu einem gewissen Abschluss gebracht hat.

Im Folgenden wird das Urteil in engem Zusammenhang mit Erkenntnis gesehen und dabei der Schwerpunkt auf KANT liegen. Aber es wird auch Ausflüge in andere Bereiche geben, etwa zur Prädikaten- und Quantorenlogik, zu ARISTOTELES, HEIDEGGER, FREGE, KRIPKE, zur chinesischen Sprache und zur Ästhetik.

2. Nach ARISTOTELES ist das Urteilen ebenso wie das Denken ein Verbinden (σύνθεσις) und Trennen (διαίρεσις) von Vorstellungen (Begriffen) in der Seele.⁴ Grob gesagt: Ein Urteil ist wahr, wenn es Begriffe A und B verbindet, deren Gegenstände A' und B' auch in der Wirklichkeit zusammen vorkommen; oder wenn es Begriffe trennt, deren Gegenstände nicht zusammen vorkommen. Wahrheit ist somit eine Korrespondenz, eine *adaequatio intellectus et rei*. Die wesentlichen grammatischen Elemente eines Urteils (Aussagesatz, λόγος ἀποφατικός) sind nach Aristoteles Substantiv (ὄνομα) und Verb (ῥῆμα). Beide haben ihre Bedeutung (σημαίνειν) aufgrund von Konventionen. Sie sind Symbole (σύμβολα). Das Verb unterscheidet sich vom Substantiv dadurch, dass es etwas bedeutet (z. B. das weiß Sein), das von etwas anderem (z. B. einem Pferd) ausgesagt wird, und dadurch, dass es einen Zeitbezug hat.

Urteile sind bejahend oder verneinend, allgemein (»Der Mensch ist sterblich«) oder einzeln (»Sokrates ist sterblich«). Die Verneinung führt zu Komplikationen: Zum Beispiel kann man die Aussage, dass alle Menschen weiß sind, auf zweierlei Weise verneinen: indem man sagt, dass nicht alle Menschen weiß sind, d. h. dass einige Menschen nicht weiß sind (kontradiktorisch); oder indem man sagt, dass alle Menschen nicht weiß sind, d. h. dass kein Mensch weiß ist (konträr). Derartige Aussagen kann man auf verschiedene Weisen kombinieren. ARISTOTELES hat dies formalisiert und Schlussregeln aufgestellt (Syllogistik), die man zur Vorbereitung für das Studium der eigentlichen Wissenschaften erlernen sollte. Im Zusammenhang mit der chinesischen Sprache werden wir unten noch einmal auf ARISTOTELES zu sprechen kommen.

Zum Substantiv ›Urteil‹ gibt es das Verb ›urteilen‹, womit die Leistungen desjenigen, der das Urteil fällt, ins Blickfeld kommen. So hat man es nicht nur mit dem abstrakt-logischen Urteilsinhalt,

sondern auch mit dem urteilenden Subjekt, das denkt und Vorstellungen und Bewusstsein hat, zu tun. Damit tritt zur Logik die Psychologie. Hinzu kommt eine doppelte Bedeutung des Wortes ›Subjekt‹: Man spricht vom ›urteilenden Subjekt‹ (einer Person) und dem ›Subjekt eines Satzes‹ (einer grammatischen Einheit). Man kann sich die entstehende Problematik mit Hilfe eines Diagramms in Form eines Kreuzes (+) veranschaulichen: Oben steht das urteilende Subjekt (S), das sich mit Hilfe des Urteils »S ist P« (S links, P rechts vom Kreuz) auf das unten stehende Objekt (O) bezieht. Im Urteil »Diese Rose ist rot« etwa verbinde ich nicht nur die Begriffe von ›Rose‹ und ›rot‹, sondern ich subsumiere auch eine anschaulich gegebene Rose (oder meine Vorstellung von ihr) unter den Begriff der Rose. Dabei spielt der Begriff ›rot‹ die Rolle eines Merkmals (siehe unten). So beziehen wir uns im Urteilen auf die Welt und ihre Gegenstände. Das in diesem Beispiel verwendete Urteil ist ein *singuläres* (einzelnes) Urteil, ein Urteil über einen einzelnen Gegenstand der Wahrnehmung (diese Rose, die ich jetzt sehe). Es gibt jedoch auch ganz andere Urteile, etwa *partikuläre* (besondere), wie: »Einige Rosen sind rot«, oder *allgemeine*: »Alle Rosen sind rot«, oder *hypothetische*: »Wenn einige Rosen rot sind, so sind alle Rosen rot« (unabhängig davon, ob dies nun ein wahres oder ein falsches Urteil ist).

Ein Urteil ist nach KANT »eine mittelbare Erkenntnis«: eine »Vorstellung einer Vorstellung«⁵. KANT betrachtet als Beispiel das Urteil »Alle Körper sind teilbar«. Mit Hilfe des Begriffs der Teilbarkeit beziehe ich mich auf den Begriff des Körpers (und/oder eine unmittelbare Anschauung desselben). Aber nicht nur Körper, sondern auch Einkommensgehälter sind teilbar. Der Begriff der Teilbarkeit ist also allgemeiner als der Begriff des Körpers. Er dient in diesem Urteil als ein Merkmal. Er ist eine Vorstellung (Teilbarkeit) einer Vorstellung (Begriff oder Anschauung vom Körper). Am Merkmal der Teilbarkeit kann man einen Körper erkennen. Auch wenn nicht alles was teilbar ist, ein Körper ist, so ist die Teilbarkeit doch an jedem Körper anzutreffen und damit zur Vorstellung und Erkenntnis eines solchen dienlich. Der Begriff des Körpers wiederum ist allgemeiner als der des Metalls. Daher können wir auch sagen: »Alle Metalle sind Körper«, wobei nun der Begriff des Körpers als Merkmal der Vorstellung vom Metall dient. Statt einer unmittelbaren Anschauung (eines Metalls) dient uns ein allgemeiner Begriff (Körper) zur Erkenntnis (des Me-

talls als solchen). Dank der Allgemeinheit des Begriffs gilt dies für alle möglichen Anschauungen (vom Metall). Diese werden also im Urteil mit Hilfe des Merkmals der Körperlichkeit unter dem Begriff des Metalls vereinigt. Urteile sind so »Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen«⁶. Der Verstand überhaupt ist das »Vermögen zu urteilen«⁷. Auch der Begriff wird bei KANT vom Urteil her gedacht. Denn ein Begriff ist ein Prädikat möglicher Urteile. – KANT rückt hier gefährlich nahe an eine Kohärenztheorie der Wahrheit (im Gegensatz zur Korrespondenztheorie⁸). Bei seiner Vermögenslehre und Betonung der Leistungen des Subjekts wird es schwer, dies zu vermeiden.

Der Ort der Wahrheit ist das Urteil (zumindest traditionellerweise – HEIDEGGER hat sich gegen diese Tradition gewandt⁹). Alles Denken vollzieht sich in Urteilen, nach KANT als Verbindung von Vorstellungen zu einer Bewusstseinsseinheit (Apperzeption). Diese Einheit soll objektiv und nicht bloß subjektiv (in mir) sein, was schon durch das Wort ›ist‹ im Urteil »S ist P« angedeutet wird: Es erscheint mir nicht nur so und so, sondern es ist auch objektiv so. Wahrheit ist dann eine Übereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstand. Eine solche »Namenerklärung der Wahrheit« ist für KANT »geschenkt und vorausgesetzt«¹⁰. KANT verfolgt also in erster Linie eine Korrespondenz- und nicht eine Kohärenztheorie der Wahrheit. Was im Urteil ausgesagt wird, soll mit dem Gegenstand übereinstimmen: *adaequatio intellectus et rei*. In der Welt soll es sich so verhalten, wie im Urteil behauptet und gedacht. »Wahrheit oder Schein sind nicht im Gegenstande, sofern er angeschaut wird, sondern im Urtheile über denselben, sofern er gedacht wird«¹¹.

Diese Auffassung von Wahrheit ist nach HEIDEGGER verfehlt: Wahrheit setzt nicht erst beim Urteil, sondern schon bei der Wahrnehmung, ja schon bei unserem bloßen In-der-Welt-Sein an. Sie ist keine Übereinstimmung von Vorstellung und Gegenstand, sondern eine Bestätigung, ein Bewahren, Entdecken, Erschließen und Sehen-Lassen: »Aristoteles hat nie die These verfochten, der ursprüngliche ›Ort‹ der Wahrheit sei das Urteil. Er sagt vielmehr, der *λόγος* ist die Seinsweise des Daseins, die entdeckend *oder* verdeckend sein kann«¹². Wahrheit meint Un-verborgenheit (*ἀ-λήθεια*), ein Entdecken und Sich-zeigen des Seienden selbst. HEIDEGGER gibt als Beispiel einen Menschen, der mit dem Rücken zur Wand gekehrt sagt: »Das Bild an der Wand hängt schief«¹³. Wie kann man dieses Urteil verifizieren? Eben indem man sich umdreht

und sieht, ob da ein Bild hängt. Aber dabei werden dann nicht nur Vorstellungen miteinander verglichen, sondern wir beziehen uns auch auf ein reales Bild an der Wand. Um diese Beziehung und was sie ermöglicht verständlich zu machen, entwickelt HEIDEGGER seine Theorie des In-der-Welt-Seins. Urteilen ist im tieferen Verständnis kein Verbinden von Vorstellungen und kein Stellungnehmen (Bejahen oder Verneinen), sondern ein Vernehmen und Sehenlassen. Dieses Sehenlassen ist schon verstehend-auslegend und liegt vor der thematischen Aussage¹⁴. Letztere kommt später und ist zudem eine Nivellierung¹⁵. Aussage und Urteil werden bei HEIDEGGER auf Strukturen des Etwas-als-etwas Sehens zurückgeführt, das apophantische Als der Aussage auf ein hermeneutisches Als der Auslegung, und dieses letztlich auf die Erschlossenheit des menschlichen Daseins in der Welt in ihrer Ganzheit und Bedeutungsvielfalt. HEIDEGGER kritisiert an DESCARTES und KANT eine übertriebene Trennung von Subjekt und Objekt. In Wirklichkeit sind wir immer schon »draußen«: »Redend spricht sich Dasein aus, nicht weil es zunächst als ›Inneres‹ gegen ein Draußen abgekapselt ist, sondern weil es als In-der-Welt-sein verstehend schon ›draußen‹ ist.«¹⁶ (Man kann HEIDEGGER hier als einen Externalisten der Bedeutung sehen: Mit dem Dasein sind auch die Bedeutungen draußen.) Im Zusammenhang mit Aussage und Urteil gibt HEIDEGGER Analysen von Rede, Mitteilung, Auslegung, Aufzeigung und Ruf, die auf Existentialien wie Gewissen, Sorge und Sein zum Tode führen.

Zurück zu KANT: Wenn man einen solchen Weg nicht beschreitet, sondern mit Vorstellung, Anschauung, Begriff und Urteil als Grundlagen beginnt, so stellt sich die Frage, wie man von da zum Gegenstand gelangt. Grundlegend war hier KANTS kopernikanische Wende: Die Objektivität wird vom urteilenden Subjekt her konstituiert (bedingt), d. h. sie wird durch dessen Art, Vorstellungen zu haben und zu verknüpfen, dem Gegenstand vorgeschrieben. Dabei wird das urteilende Subjekt keineswegs als beliebiges individuelles, sondern vielmehr als universelles und erkennendes (weniger als fühlendes) verstanden. Die Konstitution ist in erster Linie im Sinne transzendental-logischer Erkenntnisbedingungen und weniger als ein psychologischer Akt zu verstehen. Das genaue Verhältnis von Logik und Psychologie ist jedoch bis heute ein Punkt wiederholter Kontroversen.

Im Urteil wird keineswegs der ganze Gegenstand durch das urteilende Subjekt konstituiert, denn et-

was muss ja auch durch Wahrnehmung und Erfahrung gegeben sein. Nur gewisse formale Aspekte, welche eben die Objektivität als solche ausmachen, werden vom Subjekt vorgegeben und als Erkenntnisbedingungen dem Gegenstand »vorgeschrieben« (kopernikanische Wende). Dem universellen Subjekt steht so im Urteil der »Gegenstand überhaupt« gegenüber. Die Konstitution der jeweiligen Gegenstände geschieht nach KANT mit Hilfe der sogenannten »Kategorien« (reinen Verstandesbegriffe), deren Strukturen sich aus den Urteilsformen in Verbindung mit den Formen der Sinnlichkeit (Raum und Zeit) und dem Bewusstsein (Apperzeption) ergeben.

3. Nach KANT gibt es zwölf Urteilsformen, die zu je drei unter vier »Titeln« stehen: *Quantität*: allgemeine, besondere, einzelne; *Qualität*: bejahende, verneinende, unendliche; *Relation*: kategorische, hypothetische, disjunktive; *Modalität*: problematische, assertorische, apodiktische. Damit werden die Urteile nicht etwa in vier oder zwölf Klassen eingeteilt. Vielmehr verhält es sich eher so, dass ein jedes Urteil zu *jedem* der vier Titel genau eine der jeweiligen drei zu diesem Titel gehörigen Formen annehmen muss. Ein Urteil ist also: erstens, entweder ein *allgemeines*, oder ein *besonderes* (partikuläres), oder ein *einzelnes* (singuläres); zweitens ist es entweder *bejahend* (affirmativ), oder *verneinend* (negativ), oder *unendlich* (limitativ). Drittens ..., viertens ... Es hat also immer vier Formen zugleich. Das Urteil »Alle Rosen sind rot« zum Beispiel ist ein allgemeines, bejahendes, kategorisches und problematisches (oder assertorisches) Urteil (problematisch, wenn ich es bloß als möglich ansehe, annehme, oder erwäge; assertorisch hingegen, wenn ich es als wahr betrachte und das darin Ausgesagte auch wirklich behaupte).

Aber ganz so einfach ist es dann doch nicht. Man kann nicht ohne weiteres alle Formen kombinieren. Wie etwa soll man ein hypothetisches Urteil verneinen? Wenn man den Vorder- oder den Nachsatz verneint, ist es dann ein verneinendes Urteil als Ganzes? Und wenn man es als Ganzes verneint, ist es dann noch ein hypothetisches Urteil? Auf ähnliche Weise sieht man, dass hypothetische Urteile auch nicht quantifizierbar sind. Außerdem muss man hinzufügen, dass die Formen geschachtelt auftreten können. So ist das Urteil »Die Seele ist nicht unsterblich« verneinend und unendlich und nimmt so zwei Formen der Qualität (nacheinander oder zugleich?) an. Ebenso ist das Urteil »Es ist mög-

licherweise notwendig, dass so und so« ein problematisches apodiktisches Urteil, nimmt also (nacheinander) zwei Formen der Modalität an. Außerdem kann man Urteile der Form »Wenn p, dann q oder s« bilden, also disjunktive in hypothetischen. Man muss jedoch zur Verteidigung KANTS hinzufügen, dass es ihm nicht um eine Klassifizierung der Urteile, sondern um eine Erfassung elementarer logischer Funktionen (Handlungen und Momente des Verstandes) geht, die in den einzelnen Urteilen ausgeübt werden und darin zum Ausdruck kommen. Das Verhältnis von Urteil und logischer Funktion ist jedoch nicht ganz klar. Die Tafel der zwölf Urteilsformen ist für KANT erschöpfend. Sie gibt ein vollständiges Bild der Leistungen des Verstandes und kann daher als Leitfaden zur Auffindung der Kategorien dienen, die dann ebenso in vier Gruppen zu je drei zerfallen.

Gegenüber der traditionellen aristotelischen Logik gibt es hier Verfeinerungen, die KANT hervorhebt: So unterscheide die traditionelle Logik nicht eigens zwischen allgemeinen und einzelnen Urteilen (Quantität), und auch nicht zwischen bejahenden und unendlichen (Qualität): Sie betrachte lediglich den Zusammenhang der Urteile untereinander und sei eine Schlusslogik, und daher spiele es (1) keine Rolle für sie, ob ein Urteil ein einzelnes oder ein allgemeines ist, weil in beiden das Prädikat ohne Ausnahme vom Subjekt gilt¹⁷. Außerdem (2) gilt in dieser Logik, weil sie bloß formal ist und nicht auf den Inhalt achtet, ein Urteil wie »Die Seele ist unsterblich« als bejahendes Urteil, obwohl es dem Inhalt nach verneinend ist. Die Seele gehört zu all den (unendlich vielen) möglichen Wesen, die übrig bleiben, wenn man die sterblichen wegdenkt. Es wird damit aber nichts wirklich Positives über die Seele ausgesagt. KANT will daher Urteile dieser Form von den bejahenden Urteilen unterscheiden. Er nennt sie »unendliche Urteile«¹⁸. Wie bedeutungsvoll diese Verfeinerungen jedoch sind, mag dahingestellt sein. Außerdem war die traditionelle Logik auch nicht so einfach. Denn ARISTOTELES handelt wohl von einzelnen Urteilen und hatte auch ein reflektiertes Verständnis verschiedener Formen der Negation¹⁹.

Die dritte Gruppe von Urteilen ergibt sich aus gewissen Verhältnissen und Relationen des Denkens, je nachdem ob es zwei Begriffe (Subjekt und Prädikat), oder zwei Urteile (Grund und Folge), oder mehrere Urteile (Einteilung einer vollständigen Erkenntnis) sind, die verbunden werden²⁰. Das Urteil »Wenn eine vollkommene Gerechtigkeit da

ist, so wird der beharrlich Böse bestraft« etwa ist ein hypothetisches Urteil. Es besteht aus zwei (Teil-) Urteilen, wobei nur die Konsequenz (Grund – Folge) behauptet wird und die Wahrheit der beiden einzelnen Urteile für sich dahingestellt bleibt. In dem Urteil »Die Welt ist entweder durch einen blinden Zufall da, oder durch innere Notwendigkeit, oder durch eine äußere Ursache«, werden drei Urteile nebeneinander gestellt, die gemeinsam einen Bereich von Möglichkeiten erschöpfen. Sie schließen sich gegenseitig aus und ergänzen einander zu einem Ganzen. Sie teilen eine bestimmte Erkenntnisphäre ein (die möglichen Gründe der Entstehung der Welt) und bilden so ein disjunktives Urteil.

Die vierte Gruppe von Urteilen nimmt bei KANT eine Sonderstellung ein. Die Modalität eines Urteils trägt nichts zum Inhalt bei. Sie vermehrt nicht unsere Erkenntnis vom Gegenstand. Sie geht nur »den Werth der Kopula in Beziehung auf das Denken überhaupt« an²¹. »Problematische Urtheile sind solche, wo man das Bejahen oder Verneinen als bloß möglich (beliebig) annimmt; assertorische, da es als wirklich (wahr) betrachtet wird; apodiktische, in denen man es als nothwendig ansieht«. Die Rede vom »Annehmen als«, vom »Betrachten als«, und vom »Ansehen als« macht deutlich, was KANT mit der »Beziehung auf das Denken« meint. Die (Teil-) Urteile in hypothetischen und disjunktiven Urteilen zum Beispiel werden lediglich als problematische angenommen, können aber im Verhältnis zueinander assertorische oder gar notwendige Modalität annehmen, je nachdem unter welchem Gesichtspunkt und von wo ausgehend sie betrachtet werden.

Mit Hilfe der Formen sinnlicher Anschauung (Raum und Zeit) wird bei KANT eine Brücke von den reinen Urteilsformen zur Mannigfaltigkeit sinnlicher Empfindungen und Erscheinungen geschlagen. Dabei werden die Kategorien »schematisiert«. So wird zum Beispiel aus der Form des kategorischen Urteils unter dem Aspekt der raumzeitlichen Vorstellung der Beständigkeit die Kategorie der Substanz, und aus der Form des hypothetischen Urteils unter dem Aspekt der zeitlichen Aufeinanderfolge die Kategorie der Kausalität. Aufgrund dieser Kategorien wird dann reine Wissenschaft möglich (denn die Kategorien führen zu apriorischen Erkenntnissen) und zugleich ein Erkenntnishorizont bestimmt (denn der Gebrauch der Kategorien darf bei Erkenntnissen nicht überschritten werden).

Der Grund für die 1–1 Korrespondenz von Ur-

teilsformen und Kategorien (jeweils genau zwölf) besteht darin, dass beiden dieselben Synthesisleistungen zugrunde liegen: »Dieselbe Function, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urtheile Einheit giebt, die giebt auch der bloßen Synthesis verschiedener Vorstellungen in einer Anschauung Einheit, welche, allgemein ausgedrückt, der reine Verstandesbegriff heißt«²².

4. KANT unterscheidet zwischen analytischen und synthetischen Urteilen. Zu dem analytischen Urteil »S ist P« gelangt man durch Analyse des Subjektbegriffs S, in welchem der Inhalt des Prädikats P schon enthalten ist. Analytische Urteile sind Erläuterungsurteile. Sie erweitern unsere Erkenntnis nicht, sie erläutern sie nur. KANT gibt als Beispiel das Urteil »Alle Körper sind ausgedehnt«. Er geht dabei davon aus, dass es zum Begriff eines Körpers gehört, dass er ausgedehnt ist. Körper sind im Raum und müssen daher (notwendig) immer ausgedehnt sein. Synthetische Urteile hingegen kann man so nicht gewinnen. Bei ihnen muss etwas von außen hinzutreten, und sie vergrößern so unsere Erkenntnis. Sie heißen daher auch Erweiterungsurteile. KANT gibt als Beispiel das Urteil »Alle Körper sind schwer«. Auch wenn ich weiß, dass Körper immer im Raum sind, so ist die Erkenntnis, dass sie darüber hinaus auch schwer sind, eine echte Entdeckung und kann nicht aus einer bloßen Analyse des Begriffs vom Körper gewonnen werden. Zu einer solchen Entdeckung kann man durch wiederholte Erfahrung gelangen. Damit hat man dann ein synthetisches, aber noch kein apriorisches Urteil. Es fehlt die Einsicht und Gewissheit, dass alle Körper schwer sind und es auch immer sein müssen. Dazu bedarf es zusätzlicher Gründe, und so stellt sich die Frage, ob es synthetische Urteile gibt, die nicht a posteriori, sondern a priori und mit Notwendigkeit (und nicht bloß soweit die Erfahrung bis jetzt gelehrt hat) gelten. Nur wenn man diese Frage bejahen kann, ist reine apriorische (und nicht bloß empirische) Wissenschaft möglich. Was als drittes, neben dem Subjekt- und dem Prädikatbegriff, hinzutreten muss, ist die Erscheinung (bei empirischen synthetischen Urteilen), bzw. die reine Anschauung (bei apriorischen synthetischen Urteilen). Mit Hilfe reiner Anschauung (Raum und Zeit), notwendiger Bewusstseinsseinheit (Apperzeption), und des Prinzips, dass »die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt [...] zugleich Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung« sind²³, gelangt man so zu syntheti-

schen Urteilen a priori. Mit der Bindung an die Anschauung wird zugleich die Grenze möglicher apriorischer Erkenntnis gezogen. Denn ohne Anschauung gelangt man zu keiner Erkenntnis, und Gegenstände möglicher Erkenntnis müssen daher auch immer Gegenstände möglicher Anschauung sein. Ausgehend vom Urteil (und der Urteilstafel) werden damit bei KANT im Durchgang durch die Kategorien die Einheit und zugleich die Grenze der Vernunft bestimmt.

Für KANT sind viele Sätze der Mathematik Paradebeispiele synthetischer Urteile a priori, etwa der Satz » $7 + 5 = 12$ «. Dieser Satz gilt, wie alle Sätze der Mathematik, a priori und nicht aufgrund einer Erfahrung, und er ist zugleich synthetisch. Denn bei näherer Untersuchung »findet man, daß der Begriff der Summe von 7 und 5 nichts weiter enthalte, als die Vereinigung beider Zahlen in eine einzige, wodurch ganz und gar nicht gedacht wird, welches diese einzige Zahl sei, die beide zusammenfaßt. Der Begriff von Zwölf ist keineswegs dadurch schon gedacht, daß ich mir bloß jene Vereinigung von Sieben und Fünf denke, und ich mag meinen Begriff von einer solchen möglichen Summe noch so lange zergliedern, so werde ich doch darin die Zwölf nicht antreffen.« Ich muss, statt eine solche Begriffsanalyse durchzuführen, vielmehr fünf Einheiten zur 7 synthetisch, mit Hilfe der Anschauung, hinzutun, um zur 12 zu gelangen. »Man muß über diese Begriffe [von Summe, Fünf und Sieben] hinausgehen, indem man die Anschauung zu Hülfe nimmt, die einem von beiden correspondirt, etwa seine fünf Finger oder [...] fünf Punkte, und so nach und nach die Einheiten der in der Anschauung gegebenen Fünf zu dem Begriffe der Sieben hinzuthut«²⁴. LEIBNIZ hingegen hat die Zahlen und die Addition so verstanden, dass die Gleichheit analytisch gilt: Die Zahl 12 ist definiert als $11 + 1$, die 11 als $10 + 1$, ..., die 8 als $7 + 1$, und die sich dabei ansammelnden Einsen kann man mit Anwendung des Assoziativgesetzes einsammeln und zur 5 zusammenfassen, die ja auch definiert war als $4 + 1$, etc. So gelangt man zu $7 + 5$. LEIBNIZ bedient sich symbolischer Darstellungen und gewisser Umformungsgesetze. Dabei wird allerdings fraglich, ob man nicht auch für diese Darstellungen und Umformungen Anschauungen und synthetische Leistungen benötigt. Denn auch KANT wollte seine Überlegungen nicht auf die fünf Finger beschränkt wissen. Er selbst hat eingewandt, dass die synthetische Natur arithmetischer Sätze besonders deutlich wird, wenn man größere Zahlen nimmt²⁵. Die Fra-

ge, ob es synthetische Urteile a priori gibt, hat die Philosophie anhaltend beschäftigt, einschließlich der anglo-amerikanischen analytischen Philosophie (seit FREGE, der KANTS Auffassung der Arithmetik bestritten hat).

5. Das Urteil »Gold ist ein gelbes Metall« ist nach KANT analytisch. S. KRIPKE²⁶ hingegen hat eingewandt, es sei eine echte Entdeckung (eine neue Einsicht in die Gesetze der Natur) gewesen, herauszufinden, dass Gold ein Metall ist. Für KRIPKE gibt es damit Urteile a posteriori, die notwendig gelten, was ein Unding für KANT war. Ebenso gibt es für KRIPKE Urteile a priori, die bloß zufällig wahr sind. Solche erhält man durch Stipulierung: Wir wissen zum Beispiel a priori, dass der Urmeter einen Meter lang ist, aber wir wissen auch, dass er kurz vor der Festlegung (engl. stipulation) hätte ein wenig erwärmt werden können, so dass er nicht einen Meter lang, sondern eben ein wenig länger gewesen wäre. Es ist also bloß zufällig wahr, dass er zum Zeitpunkt der Festlegung einen Meter lang war. Somit haben wir eine Kombination von Apriorität und Zufälligkeit – ebenfalls ein Unding für KANT.

Mit der Einführung sowohl solcher aposteriorischer und notwendiger Urteile als auch solcher apriorischer und zufälliger Urteile wird von KRIPKE die Metaphysik von der Erkenntnistheorie getrennt. Notwendigkeit und Zufälligkeit sollen zur Metaphysik gehören, Apriorität und Aposteriorität hingegen zur Erkenntnistheorie. Mit nur wenig Widerspruch hat sich diese Unterscheidung und Terminologie in der anglo-amerikanischen Philosophie durchgesetzt, zumindest bis dato. Die Frage nach dem Verhältnis von Erkenntnistheorie und Metaphysik geht über den engeren Rahmen der Urteilstheorie hinaus. Jedoch hat KANTS Frage nach der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori bei ihr immer wieder eine zentrale Rolle gespielt.

Durch Einbeziehung von Anschauung, Einbildungskraft und Bewusstsein hat KANT die aristotelische Urteilslehre und die traditionelle Logik erweitert. Diese neue »Logik« ist dann nach KANT nicht mehr bloß allgemein und formal. Sie sieht nicht gänzlich vom Inhalt der Urteile ab, und sie ist nicht auf Schlussregeln und das Verhältnis der Urteile untereinander beschränkt. Vielmehr berücksichtigt sie auch Anschauung und Wahrnehmung. Sie will die Möglichkeit der *Anwendung* von Urteilen auf anschaulich Gegebenes erklären und führt dabei zu den Kategorien. Diese Logik fragt nach dem, was Erfahrung überhaupt möglich

macht. KANT nennt sie daher »transzendental«. Heute würden wir jedoch sagen, diese »transzendente Logik« sei Teil der Erkenntnistheorie und keine Logik mehr. Schon der Neukantianismus hat sich gegen die zentrale Rolle der Anschauung und damit gegen die transzendente Logik im Sinne KANTS gewandt. Er hat andere Wege eingeschlagen, um die Logik als Urteilslehre mit der Wirklichkeit zu verbinden.

Auch FREGE hat in seiner *Begriffsschrift* (1879)²⁷ auf Anschauung und Bewusstsein als konstitutive Elemente verzichtet. Sie waren ihm zu psychologisch und unpräzise. Vom urteilenden Subjekt ist in dieser »Formelsprache des reinen Denkens« dann nur noch der »Urteilsstrich« als Zeichen der ausdrücklichen Behauptung der Aussage übriggeblieben. FREGE ging es weniger um den Urteilsakt, sondern im Wesentlichen um den Urteilsinhalt (Satz), den man auch unabhängig davon, ob man ihm nun zustimmt oder nicht, erwägen kann. Entsprechend rechnet er (im §4 der *Begriffsschrift*) die Verneinung (Qualität) nicht zum Urteil (Urteilsakt), sondern zum beurteilbaren Inhalt. Auch die Unterscheidung besonderer von allgemeinen Urteilen (Quantität) gehört zum Inhalt. Die Unterscheidung in kategorische, hypothetische und disjunktive Urteile (Relation) hingegen nimmt FREGE nicht auf. Sie scheint ihm von nur grammatischer Bedeutung. Im §5 behandelt er dann die »Bedingtheit«, die zentral für seine Begriffsschrift ist. Sie ist eine bestimmte Beurteilungsverteilung auf zwei Inhalte A und B, welche dem hypothetischen Urteil »Wenn X, dann Y« verwandt ist: Es gibt vier Möglichkeiten der Verteilung von Bejahung und Verneinung auf A und B, und FREGE entwickelt ein Zeichen dafür, dass genau eine ausgeschlossen wird, nämlich diejenige, in der A verneint und B bejaht wird. Es darf also nicht der Fall sein, dass B zutrifft, A jedoch nicht. Dieser Fall wird ausgeschlossen (verneint). Wenn B zutrifft, so muss auch A zutreffen. Darin liegt die Übereinstimmung mit dem hypothetischen Urteil »Wenn B, dann A«. Ansonsten aber ist in FREGES »Bedingtheit« alles möglich, d. h. alle übrigen drei Beurteilungsverteilungen von A und B sind möglich und zu bejahen. Hier endet die Verwandtschaft mit dem hypothetischen Urteil. Denn bei FREGE ist zum Beispiel das Urteil »Wenn die Sonne scheint, so ist 3 mal 7 gleich 21« zu bejahen, weil es ja nicht der Fall sein kann, dass die Sonne scheint, 3 mal 7 aber nicht gleich 21 ist. Letzteres ist immer zu bejahen, gleich wie es mit der Sonne steht. Es gibt also in FREGES »Bedingtheit«

keinen kausalen oder inhaltlichen Zusammenhang zwischen A und B, und darin unterscheidet sie sich grundlegend von einem hypothetischen Urteil. Letztlich kommt das hypothetische Urteil in FREGES Logik gar nicht vor. Schließlich bleibt noch die vierte Gruppe aus KANTS Urteilstafel (die Modalität). Ähnlich wie bei KANT gehört sie auch bei FREGE nicht zum Urteilsinhalt. Es spielt für den Urteilsinhalt keine Rolle, ob er als notwendig oder als möglich angesehen wird. Letzteres (das »Ansehen«²⁸) gibt nur einen Hinweis darauf, ob wir meinen gute Gründe zu haben, aus denen wir das Urteil ableiten (Notwendigkeit) oder sein Gegenteil nicht ausschließen können (Möglichkeit).²⁹

Es sind zwei Seiten einer platonischen Medaille, dass FREGE den Urteilsinhalt (Satz) vom Behaupten oder Bejahen losgelöst hat, und dass nach ihm die Gedanken unabhängig von uns in einem idealen »dritten Reich« existieren. Wir müssen die Gedanken nur »fassen« und dann ihre Wahrheit in Urteilen »anerkennen« und »kundgeben« (behaupten), wie er in seinem Aufsatz *Der Gedanke* schreibt.³⁰

In der *Begriffsschrift* FREGES werden aus Subjekt und Prädikat (von der Mathematik her inspiriert) Argument und Funktion. Statt »S ist P« heißt es nun »f(x)«. Auch gibt es mehr Freiheit und mehr formalen Spielraum in Bezug auf die Wahl, was man als Funktion und was als Argument ansehen kann. FREGES *Begriffsschrift* bietet eine »Formelsprache des reinen Denkens«, die sich weitgehend von der natürlichen Umgangssprache und dem alltäglichen Verständnis vom Urteil gelöst hat. In ihr hat FREGE auch den Existenzquantor (\exists) und den Allquantor (\forall) eingeführt, was den Rahmen der Logik erheblich erweitert hat. Mit diesen Quantoren haben wir dann zum Beispiel die folgenden Entsprechungen:

6. »Alle S sind P« kann man so umformulieren: »Wenn etwas ein S ist, so ist es auch ein P«, oder »Für alle x gilt, dass wenn x ein S ist, es auch ein P sein muss«, in Symbolen ausgedrückt: $\forall x (S(x) \rightarrow P(x))$. Anstelle der Implikation $S(x) \rightarrow P(x)$ kann man auch denken, dass x nicht zugleich S und nicht-P sein kann: $\neg(S(x) \wedge \neg P(x))$. Außerdem kann man eine All-Aussage als eine negative Existenz-Aussage verstehen: Wenn etwas für alle gilt, so bedeutet dies, dass es keine Ausnahme geben kann; es gibt kein x (in Symbolen: $\neg \exists x$), so dass so und so nicht (\neg) der Fall ist. Anstelle von $\forall x$ haben wir dann: $\neg \exists x \neg$. Zusammen erhalten wir anstelle von $\forall x (S(x) \rightarrow P(x))$ die Formel $\neg \exists x \neg (S(x) \rightarrow P(x))$ und

dafür die Formel $\neg \exists x \neg (\neg(S(x) \wedge \neg P(x)))$. Die doppelte Verneinung hebt sich auf, und wir erhalten $\neg \exists x (S(x) \wedge \neg P(x))$, in Worten: »Es gibt kein x, das zugleich S und nicht-P wäre.«

Derartige Transformationen und Umformulierungen aus der aristotelischen Logik in die moderne Prädikaten- und Quantorenlogik sind aber nicht ohne ihre Probleme. Hebt eine doppelte Negation sich spurlos auf? Kann man eine All-Aussage durch eine Existenzaussage einfach so ersetzen? Und kann man eine hypothetische Aussage (Wenn S, dann P; als Formel: $S \rightarrow P$) einfach durch eine Konjunktion und zwei Negationen ersetzen (nicht zugleich S und nicht-P; in Symbolen: $\neg(S \wedge \neg P)$)?

In der traditionellen Urteilslehre, bzw. Logik, ging man davon aus, dass Begriffe nicht leer (umfangsleer) sind. Das ist in der modernen Logik nicht mehr so. Des Weiteren gilt $p \rightarrow q$ als wahr, schon wenn p einfach falsch ist. Denn es wird mit $\neg(p \wedge \neg q)$ identifiziert. Hierbei spielt die Einführung der Wahrheitstafel eine Rolle. Die Kombination zweier Urteile lässt sich durch die Kombination ihrer Wahrheitswerte verstehen: Wir betrachten die Wahrheitswertverteilung der logischen Kombination von p und q in Abhängigkeit von den vier möglichen Wahrheitswertverteilungen von p und q: WW, FW, WF, FF. Für die Verbindung $p \rightarrow q$ etwa ergibt sich die Verteilung WWFW. Die Verbindung $p \rightarrow \neg q$ ist also nur im dritten Fall falsch, bei der Wahrheitswertverteilung WF, d. h., wenn p wahr und q falsch ist. Ansonsten ist sie wahr. Insbesondere ist sie wahr, wenn p falsch ist.³¹ Damit hat man sich weit vom alltäglichen Sprachverständnis von »Wenn-dann«-Beziehungen entfernt. Ein (sinnloser) Satz wie »Wenn $2 + 2 = 5$ ist, so regnet es in New York« gilt dann als ein wahrer Satz. Der inhaltliche Bezug der beiden Teilsätze p und q ist damit aufgegeben. Auch die traditionellen Unterscheidungen verschiedener Arten der Verneinung (negativer Urteilsakt, negative Kopula, negativer Begriff) werden bei FREGE, und seit ihm allgemein in der modernen Logik, aufgegeben und durch das einheitliche Verständnis $\neg p$ (es ist nicht der Fall, dass p) ersetzt.

Aus den vier klassischen Urteilsformen a, e, i, o werden folgende vier Formeln:

SaP (alle S sind P), allgemein bejahend: $\forall x (S(x) \rightarrow P(x))$; bzw. $\neg \exists x (S(x) \wedge \neg P(x))$

SeP (kein S ist P), allgemein verneinend: $\forall x (S(x) \rightarrow \neg P(x))$; bzw. $\neg \exists x (S(x) \wedge P(x))$

SiP (einige S sind P), partikulär bejahend: $\neg \forall x (S(x) \rightarrow \neg P(x))$; bzw. $\exists x (S(x) \wedge P(x))$

SoP (einige S sind nicht P): partikulär verneinend:
 $\neg\forall x (S(x) \rightarrow P(x))$; bzw. $\exists x (S(x) \wedge \neg P(x))$
 Der nächste große Schritt wurde in der Modallogik getan, indem man Zeichen für Möglichkeit und Notwendigkeit einführte. Während für KANT die Modalität noch an das urteilende Subjekt gebunden war (so dass etwas lediglich für den urteilenden Menschen als möglich oder notwendig gilt) und unsere Erkenntnis vom Gegenstand selbst nicht erweitert, wird sie nun in gewisser Weise zur Welt der Gegenstände gerechnet: In der modernen Logik wird die Modalität mit Hilfe möglicher Welten definiert (possible world semantics): Etwas ist möglich, wenn es in einer möglichen Welt der Fall ist; und etwas ist notwendig, wenn es in allen möglichen Welten der Fall ist. Damit ist natürlich nicht erklärt, was eine mögliche Welt ist. Die möglichen Welten stehen dem Subjekt vielmehr wie vom Reißbrett formalisiert gegenüber. Das urteilende Subjekt kommt in ihnen nicht mehr vor, was sich schon bei FREGE und WITTGENSTEIN (im *Tractatus*) vorgezeichnet findet. Das Subjekt wurde ausgeblendet und auf einen perspektivischen Punkt zusammengeschrumpft. »Das denkende, vorstellende, Subjekt gibt es nicht.«³² »Das Subjekt gehört nicht zur Welt, sondern es ist eine Grenze der Welt«³³. In der modernen Logik gehört die Modalität zur Metaphysik und kommt anscheinend ohne die Erkenntnistheorie aus.

7. Im Rahmen der kantischen Auffassung vom Urteil werden insbesondere die Wahrnehmungsurteile, wie etwa »Das Zimmer ist warm« oder »Der Zucker ist süß«, problematisch. Sind sie objektiv oder bloß subjektiv? Spielen in ihnen die Kategorien eine Rolle? Und wie steht es mit den Wahrnehmungen? Einerseits (a) kann man dafür plädieren, erstens, dass in unseren Wahrnehmungen die Empfindungen, Erscheinungen und Anschauungen nicht chaotisch, sondern immer schon mehr oder weniger geordnet sind, und zwar entsprechend und passend zu den Kategorien. Wie soll man aber diese Ordnung und diese Entsprechung, dieses Passen zu unserem Verstand, ohne Berufung auf die Kategorien erklären? Zweitens, was das Wahrnehmungsurteil angeht, so könnte man sagen, im Urteil »Der Zucker ist süß« wird etwas über den Zucker ausgesagt, und zwar für jedermann verständlich. Es müsste also objektiv sein. Und selbst wenn ich mich ganz auf meine subjektive (anscheinend bloß private) Empfindung der Süße konzentriere, ist diese doch nicht beliebig, son-

dern mit meinen früheren Empfindungen vergleichbar (ja implizit immer schon verglichen) und sogar anderen mehr oder weniger mitteilbar. Ganz subjektiv können Wahrnehmung und Wahrnehmungsurteil also nicht sein. Andererseits (b) kann man auch anführen, erstens: dass wir (1) Wahrnehmungen mit Tieren oder Kleinkindern teilen, obwohl wir nicht geneigt sind, diesen volle Urteilsfähigkeit und ein entwickeltes Sprachvermögen zuzusprechen; dass wir (2) oft tagträumen oder dösen, ohne uns viel zu denken, und dabei doch mehr oder weniger unsere Umwelt wahrnehmen; und dass (3) ganz allgemein und systematisch, auch im vollen Wachzustand uns erst einmal etwas in der bloßen Wahrnehmung und vor allem Urteilen gegeben sein müsse, damit wir dann darüber urteilen können. Also müsste Wahrnehmung auch ohne die Kategorien, Urteile und Sprache auskommen können. Zweitens, was das Wahrnehmungsurteil angeht, könnte man sagen, dass in ihm eine Wahrnehmung (der Süße) lediglich auf das Subjekt (mich selbst) und nicht auf das Objekt (den Zucker) bezogen wird, und dass es bloß subjektive Geltung (für mich) beansprucht. Jedoch könnte man dem wiederum entgegenhalten, dass eine derartige (explizite) Subjektivität eine Verobjektivierung des eigenen Zustandes voraussetzt. (Der Zucker kommt nur mir süß vor, muss es aber für dich nicht sein). Zusammenfassend können wir also fragen: Wie elementar und unabhängig von den Kategorien können Wahrnehmungen und Wahrnehmungsurteile sein? Ist unsere Wahrnehmung unabhängig von unserem Urteils- und Denkvermögen?³⁴

8. Die Fragen nach dem Zusammenhang von Urteil, Sprache und Wahrnehmung kann man ausweiten, indem man fragt, ob die jeweilige Sprache, wie etwa das Deutsche oder das Chinesische, einen Einfluss auf unser Wahrnehmungs- und Denkvermögen ausübt, ob etwa Deutsche tendenziell anders denken oder wahrnehmen als Chinesen, weil sie eine andere Sprache sprechen und diese Sprache eine andere Grammatik hat. Dies hätte wiederum Folgen für das jeweilige Wahrheits- und Weltverständnis. Um dem nachzugehen, soll hier auf ARISTOTELES zurückgegriffen und zugleich ein vergleichender Blick auf die chinesische Sprache geworfen werden.

ARISTOTELES hat, geleitet von der Grammatik der griechischen Sprache, darstellende und mehr oder weniger spiegelbildliche Verhältnisse von Vorgängen in der Welt, in der Seele, im Denken, und in der

Sprache aufgezeigt. Jedoch passt einiges von dem, was ARISTOTELES über das Urteil sagt, nicht ohne weiteres auf das Chinesische, so dass man die westliche Ontologie in Frage stellen kann. ARISTOTELES schreibt, die Laute der Sprache (τὰ ἐν τῇ φωνῇ) seien Symbole (σύμβολα) für die Leidenschaften und Eindrücke der Seele (τὰ ἐν τῇ ψυχῇ παθήματα), und die Schriftzeichen (γραφόμενα) wiederum seien Symbole für die Laute³⁵. Damit haben wir drei Stufen: Seele, Laut, Schrift, wobei sich aufgrund der Buchstabenschrift ein Isomorphismus von Laut und Schrift nahelegt. Die Eindrücke in der Seele sind Sinneseindrücke. Sie spiegeln die Formen der Welt wider. Dieser Form-Isomorphismus von Welt und Seele ist für alle Menschen derselbe, wohingegen es verschiedene Sprachen gibt und das Verhältnis der Sprache zur Seele auf Konvention beruht. Insgesamt haben wir also ein System von vier Stufen: Welt, Seele, Laut (gesprochene Sprache), Schrift. Ähnliche Vorstellungen finden wir in der westlichen Tradition bis heute. Vergleiche etwa Wittgenstein: »Die Begriffe: Satz, Sprache, Denken, Welt, stehen in einer Reihe hintereinander, jeder dem andern äquivalent«³⁶.

Ein solches mehrstufiges Darstellungsmodell findet sich im Chinesischen so nicht, zumindest nicht in dieser Vollständigkeit. Denn die chinesische Schrift ist keine bloße Darstellung der gesprochenen Sprache, sondern enthält auch direkte (bildliche) Bedeutungsdarstellungen. Die meisten chinesischen Schriftzeichen enthalten sowohl phonetische als auch semantische Elemente. Die chinesische Schrift hat kein Alphabet. Sie ist komplexer. Einen Isomorphismus von Buchstabe und Laut, wie man ihn etwa vor Augen hat, wenn man heute Latein oder Griechisch lernt, findet man im Chinesischen nicht. Allerdings muss man hier sogleich hinzufügen, daß auch westliche Sprachen keinen derartigen reinen Isomorphismus aufweisen. Man denke etwa an ›Mann‹ und ›man‹, oder ›hair‹ und ›hare‹. Wir idealisieren oft das Verhältnis von Buchstabenschrift und Aussprache, als ob ein strenger Isomorphismus bestünde. Umgekehrt idealisieren wir oft die chinesische Schrift, als ob sie eine bloße Bilderschrift wäre. Beides ist falsch.

Die chinesische Sprache ist im Kern monosyllabisch: ein Wort, eine Silbe. Da es aber nur eine relativ geringe Anzahl verschiedener Silben gibt (etwa 1000, wobei die Unterscheidung nach Tönen berücksichtigt ist), ergeben sich viele Homophone. Die entstehende Ambiguität kann man durch sprachliche Kontexte oder/und durch eine differen-

ziertere Schrift ausgleichen. Im klassischen Chinesisch hat man pro Wort ein Schriftzeichen, wodurch sich wiederum eine hohe Anzahl verschiedener Schriftzeichen ergibt. Diese sind jedoch in sich strukturiert. Die meisten bestehen aus zwei Teilen (SP), einem phonetischen (P) und einem semantischen Teil (S). Derart gibt es etwa 1000 elementare Schriftzeichen, die als phonetische Teile (P), und etwa 200, die als semantische Teile (S), sogenannte Radikale, verwendet werden. Die Zuordnung zwischen phonetischen Teilen (P) und Silben ist allerdings alles andere als eins zu eins. Ebenso geben die Radikale (S) nur vage Bedeutungsfelder an, und oft nicht einmal das. Jedoch desambiguieren sie die homophonen Schriftzeichen (SP).

Anstelle von 40 Buchstaben hat man also etwa 1000+200 elementare Zeichen, die als Bausteine (mögliche P und S) dienen können. Die Prinzipien der Kombination (wann welches Zeichen als P oder als S verwendet wird) sind vielfältig und im Laufe der Geschichte je nach Schriftzeichen unterschiedlich zum Zuge gekommen. Die Spuren sind oft verwischt.

Damit ergibt sich zweierlei. Erstens ist die Schrift differenzierter, reicher und kompakter als die gesprochene Sprache. Zweitens hat man in der Schrift eine Mischung aus phonetischen und semantischen Elementen. Letztere sind Piktogramme (象形字 [Xiang Xing Zi]). Es sind wohl besonders diese Piktogramme gewesen, die LEIBNIZ und andere (auch Chinesen) dazu verführt haben, die chinesische Schrift als eine Bilderschrift anzusehen. Tatsächlich sind die semantischen Zeichen relativ invariant gegenüber zeitlichem Wandel und örtlichen Verschiedenheiten der Aussprache (Dialekte), was dem Zusammenhalt des großen Reiches gedient haben mag. LEIBNIZ hat die chinesische Schrift sogar als eine universale Gelehrtenschrift vorgeschlagen. Jedoch hat er die große Anzahl phonetischer Elemente und deren Relevanz unterschätzt. Ähnliches gilt auch für Wilhelm von Humboldt, die Sprachwissenschaft bis ins 20. Jh., und im Alltag bis heute.

Von den (älteren) bildlichen Teilen der Schrift kann man sagen, dass sie auch ohne Umweg über die Aussprache direkt auf Gegenstände der Welt verweisen. Die Laute werden dabei mehr oder weniger »übersprungen«. Anstelle einer *linearen Anordnung* (Welt – Lautsprache – Schrift) ergibt sich aufgrund der semantischen Zeichen (S) ein *Dreieckverhältnis* von Welt, Lautsprache und Schrift. Ein Schriftzeichen der Form SP verweist zugleich in beide Richtungen: auf die Welt (via Radikal S)

und die Aussprache (via P).³⁷ Jedoch sind nur 214 Radikale (S) und einige andere sematische Zeichen im Gebrauch. Man sollte also den bildlichen Charakter der Schrift nicht überschätzen.

Wie sieht nun ein Urteil im Chinesischen aus? Und wie steht es um die chinesische Grammatik? Man kann sich natürlich von vornherein darauf versteifen, zu behaupten, dass es auch im Chinesischen die grundlegende Urteilsstruktur ›S ist P‹ geben müsse. Denn man bestimme ja immer etwas als etwas, und genau das werde durch ›S ist P‹ ausgedrückt. Das ist aber im Chinesischen nicht so offensichtlich. Denn Subjekt und Prädikat sind nicht markiert (es gibt keine Deklination und keine Konjugation), Sätze haben oft kein explizites Subjekt, und Worte müssen keiner bestimmten Wortklasse, wie Nomen, Verben, oder Adjektive, angehören. Man kann zwar mit einigem Recht behaupten, dass es auch im Chinesischen nominale, verbale, und adjektivische *Wortfunktionen*, nicht aber, dass es derartige *Wortklassen* gibt: Chinesische Worte können oft einmal diese und ein andermal jene Funktion übernehmen, je nach Kontext. Daher kann man sie keinen festen Klassen zuordnen. Funktionen sind nicht dasselbe wie Klassen. Sie sind abstrakter, weil ihnen keine bestimmte Menge (Klasse) von Worten entspricht. Bestenfalls gibt es für chinesische Worte gewisse »Tendenzen«, bevorzugt bestimmte Funktionen auszuüben. Versucht man im Chinesischen, die Worte in feste Klassen einzuteilen, so fließen diese ineinander. Es ist den Chinesen daher auch nicht eingefallen, Unterscheidungen in Nomen und Verben, oder Subjekt und Prädikat, einzuführen. Auch wenn man die Wortfunktionen im Chinesischen nachweisen kann, sind sie doch weniger offensichtlich, weil sie nicht als Mengen (Klassen) von Worten existieren. Es ist daher fraglich, wie »wirklich« diese Funktionen sind.³⁸

Zur Einteilung der Worte haben die Chinesen sich nicht an einer allgemeinen Grammatik, einer Art, wie ich sagen möchte, allgemeinen »Variationslehre« (für Nomen, Verben, Adjektive und deren regelmäßigen Beugungen nach Tempus, Modus, oder Person)³⁹, sondern an den einzelnen Schriftzeichen und deren jeweiligen Etymologien orientiert. Es ist also viel mehr die Schrift als die gesprochene Sprache, die der Worteinteilung dient. Was die Syntax angeht, so verlässt man sich im Chinesischen auf die durch Wortordnung und Partikeln geregelte bloße Aneinanderreihung der Worte.

Besonders im klassischen Chinesisch (文言文 [Wen Yan Wen], etwa seit der Zeit des Konfuzius)

kann man oft weglassen, was aus dem Kontext schon klar ist (Ellipse), ohne dass man den Eindruck hätte, es müsste etwas ergänzt werden, damit der Satz vollständig würde. Er ist auch so schon vollständig. Es gibt im klassischen Chinesisch keine »Variationslehre« wie etwa im Lateinischen oder Altgriechischen, die ein entsprechendes Vollständigkeitsideal vorschreibt. Dieser Minimalismus erlaubt eine Eleganz und Kürze, die man in westlichen Sprachen kaum nachmachen kann.

Die Frage, ob man im alten China tatsächlich grundlegend anders gedacht und geurteilt, oder sich eben nur anders ausgedrückt hat, und wie weit dies tatsächlich auf der Grammatik der Sprache und nicht auf anderen kulturellen Faktoren beruht, ist nicht leicht zu beantworten. Sprachen sind elastisch, und man kann immer paraphrasieren. Formen müssen nicht explizit, sondern können auch latent vorhanden sein (wie die Wortklassen in Form kontextabhängiger Wortfunktionen). Es ist jedoch zu erwarten, dass Eigentümlichkeiten der Schrift und der Syntax das Denken beeinflussen. Denn wir denken in gewohnten Bahnen, und nicht nur ist die Grammatik ein Resultat solcher Bahnen, sondern sie übt auch einen Einfluss darauf aus, was zu solchen Bahnen wird, indem sie bestimmte Übergänge und Verläufe erleichtert und nahelegt, andere hingegen erschwert. Mit zusätzlicher Anstrengung und Reflexion kann man zwar alles Mögliche und auch Ungewohntes denken, aber dazu muss man sich eben anstrengen und sich aus den gewohnten Bahnen heraus bewegen, was man selten tut.

Mit den Eigenarten der chinesischen Sprache, dem Fehlen eines Alphabets, der komplexen Mischung phonetischer und semantischer Anteile in der Schrift, der Existenz latenter Wortfunktionen anstelle fester Wortklassen, und den Partikeln mit ihren syntaktischen Funktionen, wird oft in Verbindung gebracht, dass Asiaten kontextsensibler sind und (angeblich) weniger abstrakt denken. Ersteres kann man bezüglich der Wahrnehmung in Tests nachweisen.⁴⁰

Hat die Sprache einen Einfluss auf die Ontologie? Im Westen ist die Ontologie von einem schon von ARISTOTELES erkannten Sprachverständnis geprägt: Dem Satzsubjekt (Nomen) entspricht eine Substanz, dem Prädikat (Attribut oder Verb) eine Eigenschaft. Im Urteil wird dann vom Gegenstand als etwas Zugrundeliegendem (ὑποκείμενον, *substantia*) eine Eigenschaft ausgesagt. Wird nun eine solche Unterscheidung von Substanz und Eigenschaft im Chinesischen von der Sprache weniger

nahegelegt, weil es keine entsprechenden Wortklassen gibt und die Wortfunktionen weniger offensichtlich sind? Das Satzsubjekt ist im Chinesischen nicht markiert. Hingegen wird das Satzthema hervorgehoben (Was x angeht, so gilt so und so). Von diesem Thema kann man jedoch ebenso wie von einem Subjekt sagen, dass im Satz über es etwas ausgesagt wird.

Die im Chinesischen zur Einteilung der Worte herangezogenen Etymologien geben Prinzipien, aber keine strenge Regeln an die Hand. Prinzipien lassen Spielräume. Auch sind die Partikelkonstruktionen flexibler als die relativ starre »Variationslehre«. Das ontologische Weltverständnis ist (entsprechend?) auch ein anderes. Es ist eher mereologisch, tendenziell mehr an Verhältnissen von Teil und Ganzem als an Verhältnissen von Substanz und Eigenschaft orientiert. Die Grammatik ist kontextgebundener und die Ontologie (entsprechend?) ganzheitlicher. Bezüglich der Wahrnehmung zum Beispiel kann man nachweisen, dass Amerikaner mehr auf einzelne Gegenstände fokussiert und Asiaten sensibler für Hintergründe und Umfeld sind.⁴¹

9. Nach diesem Ausflug ins Chinesische kehren wir zu KANT zurück. Wenn man mit Fragen nach der Natur des Urteils an KANTS *Kritik der reinen Vernunft* herantritt, so beschäftigt man sich mit Fragen der Objektivität und nicht der Intersubjektivität. Urteile aber gibt es nur in Verbindung mit Sprache, Kommunikation und Gesellschaft. Dazu findet man Beiträge in KANTS Theorie des Geschmacks: Zum Geschmacksurteil gehört für KANT ein Anspruch auf Mitteilbarkeit und Zustimmung. Wenn ich etwas als schön beurteile, will ich zugleich, dass andere mir zustimmen. Davon geht KANT aus. Ein Geschmacksurteil ist für ihn kein Privat Urteil. Dieser Anspruch auf Zustimmung kommt dem Geschmacksurteil nicht nachträglich zu, sondern liegt ihm zugrunde. Das klingt zirkulär. Denn es scheint, ein Urteil müsse doch erst einmal gefällt werden, bevor ihm jemand zustimmen kann, und wie kann ihm dann ein Anspruch auf Zustimmung zugrunde liegen? KANT unterscheidet daher (in §9 der *Kritik der Urteilskraft*) zwischen Urteil und »Beurteilung«. Dem Geschmacksurteil »Diese Rose ist schön« liegt eine Beurteilung durch ein »freies Spiel der Erkenntniskräfte« (Einbildungskraft und Verstand) zugrunde, in das unter anderem auch die Vorstellung einfließt, dass andere auch so spielen können und mir daher zustimmen müssten, wenn sie diese Rose nur so sähen, wie ich

sie jetzt sehe. Damit sind im Geschmacksurteil die anderen Menschen mitgedacht, und es kommt ein normativer Aspekt ins Spiel.

Ein Geschmacksurteil ist kein Erkenntnisurteil. Es ist nicht objektiv. Jedoch liegt Schönheit auch nicht bloß im Auge des Betrachters. Das Geschmacksurteil ist nicht bloß subjektiv und eine Sache der Meinung. Vielmehr liegt ihm ein bestimmtes unbestimmtes Verhältnis von Subjekt und Objekt zugrunde: Ich sehe eine Rose und betrachte sie von verschiedenen Seiten, taste mich an Farbspiele, Schattierungen und Formen der einzelnen Blüten und Blätter entlang. Ich stelle mir vor, was dies oder jenes sein könnte, wie etwas hier und da zufälligerweise zusammenpasst, ohne einen bestimmten Zweck zu haben, einfach so und doch irgendwie gerade richtig. Darin liegt eine Freiheit und eine Unbestimmtheit. Hinzu kommt außerdem ein Gefühl der Lust und Unlust. Denn vieles an einer Rose zu beschreiben und zu erkennen, macht noch keine ästhetische Kontemplation aus. Die Beurteilung muss ein freies Spiel mit Möglichkeiten sein, und dieses Spiel muss gefühlt werden. Darin liegt ein positiver Beitrag und eine Bestimmtheit. Es ist diese Rose, die ich schön finde, und es ist dieses Spiel, das ich mit ihr spiele. Ich finde sie geeignet für ein solches freies Spiel, frei von bestimmten Regeln und frei von Erkenntnis- oder Besitz-Zwang.

Das dabei zugrundeliegende Prinzip ist das apriorische Prinzip der subjektiven Zweckmäßigkeit. Die Rose ist zweckmäßig für meine gefühlte (subjektive) Beurteilung im freien Spiel der Erkenntniskräfte. Wir haben hier eine dreifache Zweckmäßigkeit: Die Rose ist zweckmäßig (1) für dieses Spiel, die Erkenntniskräfte in ihm werden gestärkt und sind daher zweckmäßig (2) füreinander, und das ganze wiederum ist zweckmäßig (3) für »Erkenntnis überhaupt« (für diverse mögliche Erkenntnisse, die sich später einstellen können, aber nicht müssen). All dies fließt in ein Geschmacksurteil ein und liegt ihm zugrunde, und ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass ich mir vorstelle, andere müssten diese Rose ebenso schön finden wie ich, d. h. ebenso mit ihr »spielen« können, wie ich es jetzt tue. Es ist also kein privates Spiel, sondern eines, das ich als Mensch spiele. Diese reine ästhetische Kontemplation ist (intersubjektiv) allgemein, ohne private Interessen und ohne Idiosynkrasien. Darin liegt eine Universalität, auf die es KANT ankommt, und wodurch das Geschmacksurteil ein apriorisches Urteil ist und die Ästhetik einen Platz in der Transzendentalphilosophie erhält.

Im Geschmacksurteil »Diese Rose ist schön« ist das Prädikat »schön« kein objektives Prädikat. Ich komme zu diesem Urteil nur durch ein Gefühl, nämlich mein Wohlgefallen im freien Spiel der Erkenntniskräfte bei Betrachtung der Rose. Aufgrund dieser Gefühlsabhängigkeit sind Geschmacksurteile keine Erkenntnisurteile. Hinzu kommt, dass der beurteilte Gegenstand immer ein einzelner und sinnlich gegebener ist. Ich muss die Rose schon riechen oder sehen, die Symphonie schon hören, sei es auch nur in der Erinnerung. Bloßes Denken genügt hier nicht.

Urteile der Form »Alle Rosen sind schön« sind daher nie Geschmacksurteile. Derartige Urteile erhält man durch Generalisierung (Induktion) oder durch Ableitung aus allgemeineren Regeln (Deduktion). Damit aber würde der Verstand die Oberhand gewinnen und das Gefühl an den Rand gedrängt werden, was im Geschmacksurteil nicht der Fall sein soll. Der Geschmack ist vielmehr ein Beurteilungsvermögen des eigenen Gefühlszustandes (des Wohlgefallens am Schönen) auf Mitteilbarkeit hin. Auf eine eigentümliche Weise hat man im Geschmacksurteil anstelle der objektiven Sphäre (alle Rosen) sein eigenes Gemüt und die subjektive Sphäre (alle Menschen) im Auge. Zwar urteile ich als einzelner Mensch, wie auch der betrachtete Gegenstand ein einzelner ist (diese Rose da, so wie sie mir jetzt sinnlich gegeben ist; nicht qua Rose, nicht aufgrund eines allgemeinen Begriffs von ihr), aber zugleich reflektiere ich dabei meine Situation, und zwar so, dass anstelle privater Aspekte allgemeine menschliche Aspekte in den Vordergrund treten.

So wird dann vom Geschmacksurteil ein Übergang zum moralischen Urteil geschaffen. Wir halten Schönheit für ein Symbol der Sittlichkeit, weil im Geschmacksurteil der andere einbezogen und von jeglichem privaten Interesse abstrahiert wird, und weil im freien Spiel der Erkenntniskräfte eine Reflexion auf mögliche Maximen und Regeln ansatzweise geübt wird. Wir fragen uns, warum diese Rose so schön ist und was unserer Betrachtung wohl als Regel zugrunde liegen könnte. Wir spielen mit Allgemeinbegriffen, unter die unser Gefühl vielleicht subsumiert werden könnte, ohne je eine passende Regel zu finden. Das kann man als eine spielerische Vorübung zur Reflexion auf moralische Maximen und Regeln, und damit als eine Vorübung für moralisches Urteilen ansehen. Jedoch gibt es hier keine Garantie. Der Zusammenhang ist weder direkt noch notwendig. Denn es gibt auch »Virtuosen des Geschmacks«, die »eitel, eigensinnig und

verderblichen Leidenschaften ergeben« sind⁴². Dies gilt besonders im Bereich der Kunst. Allein im Bereich der Naturschönheit sieht KANT ein Anzeichen für eine »dem moralischen Gefühl günstige Gemüthsstimmung«. Denn hier sehen wir uns der Natur unmittelbar und mit Hochachtung gegenüber, ohne auf gesellschaftliche Aspekte zu achten, etwa wie wir in der Gesellschaft mit Geschmacksvirtuosität Eindruck machen könnten. Einer »schönen Seele« kommt es vielmehr so vor, als ob sie auch einsam und ohne Anstrengung in die Natur passt und gleichsam deren Winke versteht. Wenn wir dann nach einem Zweck dieses Gefühls suchen, so finden wir ihn in uns und in unserer Fähigkeit uns selbst moralische Zwecke zu setzen. Dies weist in Richtung des Noumenalen und der Teleologie. KANT spricht daher von einem »intellektuellen Interesse«, im Gegensatz zu einem empirischen, das von Neigung und Gesellschaft abhängig ist.

Geschmack ist ein Beurteilungsvermögen der allgemeinen Mitteilbarkeit eines Gefühls, und damit kann das Geschmacksurteil als ein Beispiel des Gemeinsinns (*sensus communis*) angesehen werden, wenn man diesen als ein subjektiv-allgemeines Gefühl versteht, wie KANT dies tut. Der Gemeinsinn ist für ihn dann eine »Wirkung aus dem freien Spiel«⁴³. Dabei ist jedoch ungewiss, ob wir ihn schon haben, oder ob er lediglich die »Idee von einem noch zu erwerbenden und künstlichen Vermögen« und also nur eine Vernunftforderung ist, eine solche »Einhelligkeit der Sinnesart hervorzubringen«⁴⁴. KANT leitet so die Vorstellung eines *sensus communis* aus dem Geschmacksurteil ab.

Literatur

- Aristoteles* (2002), *Peri hermeneias*, übers. u. komm. v. H. Weidemann, Berlin.
- Bell, D.* (1979), *Frege's Theory of Judgement*, Oxford.
- Brentano, F.* (1874–1928), *Psychologie vom empirischen Standpunkt I–III*, Leipzig.
- Brentano, F.* (1930), *Wahrheit und Evidenz*, Leipzig.
- Brandt, R.* (1991), *Die Urteilstafel*, Hamburg.
- Burge, T.* (2005), *Truth, Thought, Reason: Essays on Frege*, Oxford.
- Frege, G.* (1962), *Funktion, Begriff, Bedeutung*, Göttingen (2002).
- Frege, G.* (1964), *Begriffsschrift und andere Aufsätze*, Hildesheim.
- Frege, G.* (1966), *Logische Untersuchungen*, Göttingen (2003).
- Friedman, M.* (2004), *Carnap, Cassirer, Heidegger: Geteilte Wege*, Frankfurt a. M. (engl. 2000).
- Gabriel, G.* (1997), *Logik und Rhetorik der Erkenntnis*.

- Zum Verhältnis von wissenschaftlicher und ästhetischer Weltauffassung, Paderborn.
- Gentner, D./Goldin-Meadow, S. (2003), *Language in Mind*, Cambridge (MA).
- Hegel, G. W. F. (2003), *Wissenschaft der Logik (II. Die Subjektive Logik: Die Lehre vom Begriff, 1816)*, Hamburg.
- Heidegger, M. (1957), *Sein und Zeit* (1927), Tübingen.
- Harbsmeier, Chr. (1979), *Zur Philosophischen Grammatik des Altchinesischen im Anschluß an Humboldts Brief an Abel-Rémusat*, in: W. v. Humboldt, *Brief an M. Abel-Rémusat über die Natur grammatischer Formen im allgemeinen und über den Geist der chinesischen Sprache im besonderen*. Nach der Ausg. Paris 1827 ins Dt. übertr. u. mit einer Einf. vers. v. Chr. Harbsmeier, Stuttgart-Bad Cannstatt, 89–297.
- Husserl, E. (1913–22), *Logische Untersuchungen*, Halle a. d. S.
- Husserl, E. (1999), *Erfahrung und Urteil* (1938), Hamburg.
- Kripke, S. (1980), *Naming and Necessity* (1972), Harvard.
- Lask, E. (2003), *Die Lehre vom Urteil*, in: *Sämtliche Werke*, Bd. 2, Norderstedt, 247–404.
- Lenk, H. (1968), *Kritik der logischen Konstanten. Philosophische Begründung der Urteilsformen vom Idealismus bis zur Gegenwart*, Berlin/New York.
- Longuenesse, B. (1998), *Kant and the Capacity to Judge*, Princeton.
- Reich, K. (1932), *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*, Berlin.
- Sapir, E. (1949), *Selected Writings in Language, Culture and Personality*, Berkeley.
- Stepanians, M. S. (2001), *Frege und Husserl über Urteilen und Denken*, Paderborn.
- Tugendhat, E. (1967), *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*, Berlin/New York (1984).
- von der Gabelentz, G. (1960), *Chinesische Grammatik (Leipzig 1881)*, Berlin.
- Wenzel, C. H. (2000), *Das Problem der subjektiven Allgemeingültigkeit des Geschmacksurteils bei Kant*, Berlin/New York.
- Wenzel, C. H. (2005), *Spielen nach Kant die Kategorien schon bei der Wahrnehmung eine Rolle? Peter Rohs und John McDowell*, in: *Kant-Studien* 96, 407–426.
- Wenzel, C. H. (2007), *Chinese Language, Chinese Mind?*, in: *Cultures. Conflict – Analysis – Dialogue. Proceedings of the 29th Interational Wittgenstein Symposium 2006*, Kirchberg a. W., New Series Vol. 3, Heusenstamm b. Frankfurt a. M., 295–314.
- Whorf, B. L. (1964), *Language, Thought, and Reality: Selected Writings*, Cambridge (MA).
- Wittgenstein, L. (1960), *Schriften: Tractatus logico-philosophicus. Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt a. M.
- Wolff, M. (1995), *Die Vollständigkeit der kantischen*

Urteilstafel. Mit einem Essay über Freges Begriffsschrift, Frankfurt a. M.

CHRISTIAN HELMUT WENZEL

Anmerkungen

- ¹ Ich danke CH. PARSONS, E. HOLENSTEIN und G. GABRIEL für hilfreiche Hinweise und Kritik zu einer früheren Fassung dieses Artikels.
- ² *The Encyclopedia of Philosophy*, Pauls Edwards (ed.), London 1967, Vol. 4, 294.
- ³ *Routledge Encyclopedia of Philosophy*, London/New York 1998, Vol. 5, 131.
- ⁴ *Aristoteles*, *De anima* 430 a, 27 f., vgl. *ders.* 2002 (Lit.), 16 a, 11 f.
- ⁵ *I. Kant*, *Kritik der reinen Vernunft [= KrV]*, A 68/B 93 (KANT wird zitiert nach der Akademie-Ausgabe).
- ⁶ *Ebd.*, A 69/B 94.
- ⁷ *Ebd.*, A 69/B 94.
- ⁸ S. u.
- ⁹ S. u.
- ¹⁰ *I. Kant*, *KrV*, A 58/B 82.
- ¹¹ *Ebd.*, A 293/B 350.
- ¹² *M. Heidegger 1957* (Lit.), §44, 226.
- ¹³ *Ebd.*, 217.
- ¹⁴ *Ebd.*, 149.
- ¹⁵ *Ebd.*, 158.
- ¹⁶ *Ebd.*, 162.
- ¹⁷ *I. Kant*, *KrV*, A 71/B 96.
- ¹⁸ *Ebd.*, A 72/B 97.
- ¹⁹ Vgl. *Aristoteles* 2002 (Lit.), Kap. 7.
- ²⁰ *I. Kant*, *KrV*, A 73/B 98.
- ²¹ *Ebd.*, A 74/B 100.
- ²² *Ebd.*, A 79/B 105.
- ²³ *Ebd.*, A 158/B 197.
- ²⁴ *Ebd.*, B 15.
- ²⁵ *Ebd.*, B 16.
- ²⁶ In einer Vortragsreihe aus dem Jahr 1970. Vgl. S. Kripke 1980 (Lit.), 116–119, 123–125.
- ²⁷ Dt. in G. Frege 1964 (Lit.), Vorwort.
- ²⁸ Vgl. oben KANT zur Modalität.
- ²⁹ Siehe bei FREGE §4 der *Begriffsschrift*.
- ³⁰ In: G. Frege 1966 (Lit.), 35.
- ³¹ Siehe L. Wittgenstein 1960 (Lit.), 4.31 u. 5.101.
- ³² *Ebd.*, 5.631.
- ³³ *Ebd.*, 5.632.
- ³⁴ Für eine ausführliche Diskussion dieser Fragen im Rahmen der Deduktion der Kategorien bei KANT siehe C. H. Wenzel 2005 (Lit.).
- ³⁵ *Aristoteles* 2002 (Lit.), 16 a 4.
- ³⁶ L. Wittgenstein 1960 (Lit.), §96.
- ³⁷ C. H. Wenzel 2007 (Lit.), 307.
- ³⁸ *Ebd.*, 305.
- ³⁹ *Ebd.*, 303.
- ⁴⁰ *Ebd.*, 297.
- ⁴¹ *Ebd.*
- ⁴² *I. Kant*, *Kritik der Urteilstafel*, §42.
- ⁴³ *Ebd.*, §20.
- ⁴⁴ *Ebd.*, §22.